

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Lieferbedingungen:

1. Unsere unverbindlichen Listenpreise verstehen sich zzgl. gesetzl. MwSt. Sie gelten vorbehaltlich zwischenzeitlich auftretender Lohn- und Materialpreiserhöhungen sowie Paritätenschwankungen.
2. Es gelten unsere Zahlungsbedingungen:
10 Tage – 2%, 30 Tage netto für Lagergeschäft
Sofort netto für Streckengeschäft
3. Lieferungen erfolgen grundsätzlich unfrei ab Werk, bei Streckengeschäften verzollt ab deutschem Seehafen. Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet.
4. Versicherung: Die Ware reist unversichert, d.h. auf Ihr Risiko. Beschädigungen auf dem Transportweg sowie Fehlmengen durch Diebstahl (bitte überprüfen, ob Sicherheitsklebestreifen unversehrt) müssen Sie sich sofort bei Warenannahme durch den Frachtführer auf den Versandpapieren dokumentieren lassen. Verdeckte Schäden sind innerhalb von 6 Kalendertagen ebenfalls dem Frachtführer schriftlich zu melden.
5. Bei Neukunden behalten wir uns das Recht der Vorauskasse oder Nachnahmelieferung mit 3% Skonto vor.
6. Lieferungen ins Ausland erfolgen gegen Vorauskasse mit 2% Skonto; Großobjekte gegen unwiderrufliches Akkreditiv. Bei einem Auftragswert unter 255,65 € berechnen wir eine Bearbeitungspauschale von 12,80 €.
7. Bei neutralem Direktversand durch uns setzen wir voraus, dass ausgefüllte Versandpapiere zur Verfügung gestellt werden, andernfalls berechnen wir pro Versandadresse 1,99 €.
8. Versand nach Verteilerplan rechnen wir nach Zeitaufwand zu Selbstkosten ab.
9. Handelsübliche oder technisch nicht vermeidbare Abweichungen von Muster, Farbe, Beschaffenheit usw. behalten wir uns vor. Bei Sonderanfertigungen und Berücksichtigungen von Sonderwünschen hinsichtlich der Farbgebung und des Materialausfalls müssen Toleranzen akzeptiert werden. Diesbezügliche Reklamationen sind ausgeschlossen.
10. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% behalten wir uns vor, bei Aufträgen mit Werbeanbringung sowie Sonderanfertigungen jeglicher Art.
11. Musteraufträge sind Festaufträge. Diese Ware kann nicht retourniert werden. Aufgrund des erhöhten Handlingsaufwandes berechnen wir auf jede Musterlieferung einen Zuschlag von 30%. Dieser entfällt bei Abnahme von kompletten Verpackungseinheiten.
12. Die Lieferung der Ware erfolgt unter Eigentumsvorbehalt gemäß §455 BGB mit den nachstehenden Erweiterungen: Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher, auch der künftig entstehenden Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung Eigentum des Verkäufers.

Ein Eigentumserwerb des Käufers an der Vorbehaltsware gemäß §950 BGB im Falle der Verarbeitung der Vorbehaltsware zu einer neuen Sache ist ausgeschlossen. Eine etwaige Verarbeitung erfolgt durch den Käufer für den Verkäufer. Die verarbeitete Ware dient zur Sicherung des Vorbehaltskäufers nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren durch den Käufer steht dem Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren z.Z. der Verarbeitung.

Für die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt sonst das gleiche wie bei der Vorbehaltsware. Sie gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Bedingungen.

Die Forderungen des Käufers aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an den Verkäufer abgetreten und zwar gleich, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach der Verarbeitung und ob sie an einen oder an mehrere Abnehmer weiterverkauft wird. Die abgetretene Forderung dient zur Sicherung des Vorbehaltskäufers nur in Höhe des Wertes der verkauften Vorbehaltsware. Für den Fall, dass die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren, sei es ohne, sei es nach Verarbeitung, verkauft wird, gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, die mit den anderen Waren Gegenstand dieses Kaufvertrages oder Teil des Kaufgegenstandes ist.

Der Käufer ist zum Weiterverkauf und zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf gemäß Punkt 4 auf den Verkäufer übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Käufer nicht berechtigt.

Der Käufer ist zur Einziehung der Forderungen aus dem Weiterverkauf trotz der Abtretung ermächtigt. Die Einziehungsbefugnis des Verkäufers bleibt von der Einziehungsermächtigung des Käufers unberührt. Der Verkäufer wird aber selbst die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer ihm die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen und den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen.

Der Eigentumsvorbehalt gemäß den vorstehenden Bestimmungen bleibt auch bestehen, wenn einzelne Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

Der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers ist in der Weise bedingt, dass mit der vollen Bezahlung aller Forderungen des Verkäufers aus der Geschäftsverbindung ohne weiteres das Eigentum an der Vorbehaltsware auf den Käufer übergeht und die abgetretenen Forderungen dem Käufer zustehen. Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen insoweit – nach seiner Wahl – freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um 25% übersteigt, jedoch mit der Maßgabe, dass mit Ausnahme der Lieferungen im echten Kontokorrentverhältnis eine Freigabe nur für solche Lieferungen oder deren Ersatzwerte zu erfolgen hat, die selbst voll bezahlt sind. Abänderungen vorstehender Lieferungsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Verkäufer.

13. Beanstandungen bezüglich Qualität und Werbeanbringung sind nur innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Ware zulässig. Mängel eines Teiles berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung. Wir haben in jedem Falle das Recht der Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schriftliche Mitteilung an uns ist Voraussetzung. Bei Aufträgen mit Werbeanbringung ist der Werbetext Bestandteil der Auftragsbestätigung. Gegen Textfehler muß der Auftraggeber sofort nach Eingang der Bestätigung Einspruch erheben. Die Verantwortung für nicht reklamierte Textfehler geht auf den Auftraggeber über.
14. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung und alle sonstige Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ist Frankenthal.
15. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Frankenthal.